

# COMPUTERIA INNERSCHWYZ

## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Comperia Innerschwyz“ besteht mit Sitz in Schwyz ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein will für Personen ab ca. 60 Jahren die Weiterbildung und den gegenseitigen Austausch im Zusammenhang mit neuen Medien aktiv fördern. Der Verein führt regelmässig Zusammenkünfte durch. Er kann bei Bedarf weitergehende Aktivitäten durchführen.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen ab dem 60. Altersjahr, Gönner sowie juristische Personen sein. Interessenten unter 60 Jahren können ausnahmsweise durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

### Art. 4 Eintritt, Austritt

Das Mitgliedsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Eintritt in das laufende Mitgliedsjahr erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft erneuert sich jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bis Ende des ersten Quartals nicht bezahlt haben, scheiden aus dem Verein aus.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, auszuschliessen.

### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung beschliesst die Jahresbeiträge für Einzelmitglieder und Doppelmitgliedschaften (Ehe- und Lebenspartner).

## **III Organisation**

### **A Generalversammlung**

#### **Art. 6 Kompetenzen**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
2. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
3. Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresprogramms
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festlegung des Budgets und der Jahresbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
7. Erlass oder Änderungen von Statuten
8. Auflösung des Vereins

#### **Art. 7 Einberufung**

Die Generalversammlung findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt. Sie ist schriftlich unter Abgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Generalversammlungs-Termin einzuberufen. Mitglieder müssen Anträge mindestens 10 Tage vor dem Versammlungs-Termin schriftlich dem Präsidenten einreichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

#### **Art. 8 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig. Mitglieder können sich nicht bevollmächtigen lassen. Die Generalversammlung beschliesst mit dem Mehr der anwesenden Stimmen.

### **B Vorstand**

#### **Art. 9 Zahl und Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

#### **Art. 10 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## **Art. 11 Kompetenzen**

Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht andern Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, besorgt die laufenden Vereinsangelegenheiten und vertritt die „Computeria Innerschwyz“ nach aussen.
2. Er schlägt der Generalversammlung das Jahresprogramm vor.
3. Er entscheidet über ausserordentliche Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Er kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und bei Bedarf Reglemente erlassen.
5. Er stellt Antrag über die Abänderung der Statuten.
6. Er pflegt den Kontakt zu andern Organisationen in den Bereichen Erwachsenenbildung und Altersarbeit.
7. Er führt Protokoll über die Vorstandssitzungen.

## **C Präsident**

### **Art. 12 Aufgaben**

Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er repräsentiert die „Computeria Innerschwyz“ nach aussen.

## **D Rechnungsrevisoren**

### **Art. 13 Aufgaben**

Die zwei Rechnungsrevisoren kontrollieren das Rechnungswesen der „Computeria Innerschwyz“ und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **IV Finanzielles**

### **Art. 14 Finanzierung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen von durchgeführten Veranstaltungen sowie Gönner- und Sponsorenbeiträgen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Art. 15 Support**

Auf Support-Leistungen haben nur Vereinsmitglieder Anspruch. Kosten und Spesen (gemäss Homepage) sind sofort und direkt an die Support-Leistenden zu entrichten.

### **Art. 16 Entschädigungen**

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann Entschädigungen für besondere Dienstleistungen beschliessen. Spesen werden nach Möglichkeit gemäss Beschluss des Vorstandes entschädigt.

### **Art. 17 Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **V Verschiedenes**

### **Art. 18 Statutenänderungen, Auflösung**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Liquidation beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **VI Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die konstituierende Vereinsversammlung am 26. November 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Schwyz, 26. November 2014

Der Präsident

Hans Betschart

Der Aktuar

Max Küng

